

Abfassung der Berichte nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse, der Schreiben, Beschlüsse usw. ist Sache des Vorsitzenden. Berichte von größerer Bedeutung pflegen der Behörde zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Dieser Grundsatz der kollegialen Behandlung ist bei den meisten Behörden insofern durchbrochen, als geringfügigere, teils durch generelle Beschlüsse, teils durch das Herkommen bestimmte Angelegenheiten von dem Vorsitzenden allein erledigt werden, ein Verfahren, das zur Vermeidung von Verzögerungen und Weitläufigkeiten notwendig ist.

Die größeren Behörden zerfallen teils nach gesetzlicher Vorschrift, teils nach dem Herkommen in Abteilungen oder Sektionen, denen entweder nur eine vorbereitende, begutachtende Tätigkeit zukommt oder die selbständige Erledigung einzelner Angelegenheiten obliegt. In diesen Abteilungen pflegt eins der senatorischen Mitglieder der Behörde den Vorsitz zu führen. Sie erledigen ihre Arbeiten ebenso wie die Behörde selbst teils in Sitzungen, teils durch den Vorsitzenden; in den Sitzungen wird wie in denen der Behörde ein Protokoll geführt.

Den Behörden ist, wie oben S. 39 erwähnt, nach Art. 51 Ziffer 1 der Verfassung im allgemeinen die Verwaltung des Staatsvermögens übertragen. Sie unterliegen hierbei wie in bezug auf ihre sonstige Tätigkeit der Leitung und Aufsicht des Senates (vgl. oben S. 16), der befugt ist, ihnen Aufträge und Anweisungen zu erteilen. Beschwerden gegen die Beschlüsse, Maßregeln und Anordnungen der Behörden gehen an den Senat. Zu der Bürgerschaft stehen die Behörden nicht in unmittelbaren Beziehungen; insbesondere findet zwischen ihnen und der Bürgerschaft kein Geschäftsverkehr statt\*). Die einzelnen Behörden verkehren miteinander teils unmittelbar, teils durch Vermittlung des Senates.

---

\*) Wenn z. B. eine von der Bürgerschaft zur Vorprüfung einer Senatsvorlage eingesetzte Kommission Auskunft von einer Behörde wünscht, so hat sie sich nicht an diese, sondern an den für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten ständigen Senatskommissar zu wenden, der den Wunsch dem Senate übermittelt, worauf der Senat die Auskunft von der Behörde einzieht und sie durch den ständigen Kommissar der Kommission zugehen läßt.